S 13 AL 87/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 87/00
Datum	19.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 288/00
Datum	13.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 19.07.2000 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verpflichtet, der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 09.12.1997 AnwaltsgebÃ¼hren in HÃ¶he von 2.560,96 EUR (5.008,80 DM statt 9.546,30 DM) zu erstatten.
II. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die HÃ¤lfte der auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die HÃ¶he der Kostenerstattung fÃ¼r ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren.

Die KlÃ¤gerin ist ein ungarisches Unternehmen, das aufgrund eines mit der Firma F. GmbH, N. , geschlossenen Werkvertrages vom 30.09.1997 in der Zeit vom 01.02.1998 bis 24.02.2000 ungarische GuÃfacharbeiter (2 Montageleiter, 23 GuÃfacharbeiter) bei der Vertragspartnerin in der Bundesrepublik beschÃ¤ftigte. Die Vertragssumme belief sich auf 3.270.000,- DM, zuzÃ¼glich der gesetzlichen

Mehrwertsteuer von 490.500,- DM insgesamt 3.760.500,- DM.

Den Antrag der KlÃ¤gerin vom 18.11.1997 auf Zusicherung von Arbeitserlaubnissen (AEs) fÃ¼r diese Arbeitnehmer lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.12.1997 zunÃ¤chst ab. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 11.12.1997 Widerspruch ein, dem durch Bescheid vom 30.01.1998 von der Beklagten abgeholfen wurde. Im Schreiben vom 02.06.1998 verpflichtete sich die Beklagte, die im Widerspruchsverfahren gegebenenfalls entstandenen notwendigen Kosten auf Antrag zu erstatten.

Am 24.08.1998 beantragte die KlÃ¤gerin daraufhin auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 488.865,00 DM die Erstattung einer 7,5/10 GebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs 1 Nr 1 BundesrechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung (BRAGO) in HÃ¶he von 3.168,80 DM, einer 5/10 BesprechungsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs 1 Nr 2 BRAGO in HÃ¶he von 2.112,50 DM sowie einer 10/10 ErledigungsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 24 BRAGO in HÃ¶he von 4.225,00 DM. DarÃ¼ber hinaus wurde eine Auslagenpauschale gemÃ¤Ã Â§ 26 BRAGO in HÃ¶he von 40,00 DM geltend gemacht, sodass sich fÃ¼r das Widerspruchsverfahren insgesamt GebÃ¼hren in HÃ¶he von 9.546,30 DM errechneten.

Mit Bescheid vom 14.09.1999 erstattete die Beklagte eine MittelgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs 1 BRAGO in HÃ¶he von 470,00 DM sowie die Pauschale nach Â§ 26 BRAGO in HÃ¶he von 40,00 DM.

Der hiergegen am 21.09.1999 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17.01.2000).

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 10.02.2000 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben.

Mit Urteil vom 19.07.2000 hat das SG die Beklagte antragsgemÃ¤Ã zur Erstattung der GebÃ¼hren fÃ¼r das Widerspruchsverfahren in HÃ¶he von 9.546,30 DM verurteilt. Bei dem zwischenzeitlich erledigten Widerspruchsverfahren habe es sich um eine Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und einer juristischen Person des Ã¶ffentlichen Rechts im Sinne des Â§ 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGO gehandelt, da die KlÃ¤gerin den Rechtsstreit nicht fÃ¼rsorglich fÃ¼r ihre auslÃ¤ndischen Arbeitnehmer gefÃ¼hrt habe, sondern aufgrund des von ihr mit der F. GmbH geschlossenen Werkvertrages selbst in der Bundesrepublik Deutschland tÃ¤tig geworden sei. Durch den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 09.12.1997 sei sie deshalb in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin betroffen worden. Der Gegenstandswert sei hier gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs 2 Satz 2 1. Halbsatz BRAGO nach billigem Ermessen zu bestimmen und hierbei ergÃ¤nzend Â§ 13 des Gerichtskostengesetzes (GKG) heranzuziehen. Danach richte sich die Festsetzung des Gegenstandswertes grundsÃ¤tzlich nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag der KlÃ¤gerin ergebe, was in der Regel dem wirtschaftlichen Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen entspreche. Im vorliegenden Fall kÃ¶nne dabei ein Gewinn von ca 13 % der Werkvertragssumme zugrunde gelegt werden, also 488.865,00 DM. Ausgehend von diesem Gegenstandswert seien die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten GebÃ¼hren nicht

zu beanstanden.

Gegen das ihr am 01.08.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 30.08.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Die Geltendmachung einer GebÃ¼hr nach Â§ 24 BRAGO sei nicht gerechtfertigt, denn es fÃ¼hre nicht zu einer Beilegung des Rechtsstreites, wenn das Widerspruchsverfahren durch eine Entscheidung der WiderspruchsbehÃ¶rde nach Â§ 85 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu Gunsten der WiderspruchsfÃ¼hrerin ende. Wie das BSG ausgefÃ¼hrt habe, kÃ¶nne von einem besonderen BemÃ¼hen des BevollmÃ¤chtigten nicht ausgegangen werden, da dieser gegenÃ¼ber seinem Mandanten stets verpflichtet sei, das Vorverfahren gewissenhaft, sorgfÃ¤ltig und grÃ¼ndlich zu betreiben. Im Ãbrigen kÃ¶nne ausgehend von einer Werksvertragssumme von 3.270.000,00 DM und einer 13 %igen Gewinnerwartung im Bereich der Eisenwarenherstellung lediglich ein Gegenstandswert in HÃ¶he von 425.100,00 DM zugrunde gelegt werden.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 19.07.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Zulassung der Revision.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin habe in besonderem MaÃe neben der schriftlichen Korrespondenz im Verlauf von persÃ¶nlichen GesprÃ¤chen mit der Beklagten eine Ãnderung der Verwaltungshaltung zu erreichen versucht. Die plÃ¶tzliche Nichtgenehmigung des Werkvertrages habe aufgrund der seitens der KlÃ¤gerin mit der F. GmbH seit Jahren bestehenden vertraglichen Beziehungen zu einer bedrohlichen unternehmerischen Situation der F. GmbH gefÃ¼hrt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des BayLSG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und der Prozessakten des SG und des BayLSG ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 141, 153 SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG). Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da sich die Beteiligten damit zuvor einverstanden erklÃ¤rt hatten (Â§ 124 Abs 2 SGG).

In der Sache erweist sie sich die Berufung jedoch nur teilweise als begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤gerin steht die ihr vom SG zugesprochene Kostenerstattung nicht in voller HÃ¶he zu.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin nach Â§ 63 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendung (GebÃ¼hren und Auslagen) des Vorverfahrens zu erstatten, wozu sie sich auch im Schreiben vom 02.06.1998 bereit erklÃ¤rt hat.

GemÃ¤Ã Â§ 63 Abs 2 SGB X sind "die GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen BevollmÃ¤chtigten im Vorverfahren" erstattungsfÃ¤hig. Damit ist der gesetzliche VergÃ¼tungsanspruch gemeint, der sich fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Rechtsanwaltes in dem (dem Rechtsstreit vorausgehenden) Vorverfahren nach Â§ 118 iVm Â§ 119 BRAGO hier idF des Ãnderungsgesetzes vom 20.08.1990 (BGBl I S 1765) richtet. In Â§ 118 BRAGO ist bestimmt, dass der Rechtsanwalt 5/10 bis 10/10 der vollen GebÃ¼hr als GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr, BesprechungsgebÃ¼hr und BeweisaufnahmegebÃ¼hr erhÃ¤lt; die volle GebÃ¼hr muss dabei nach dem Gegenstandswert errechnet (Â§ 7) und der Tabelle zu Â§ 11 entnommen werden. Eine solche GebÃ¼hrenberechnung ist in dem SGB X unterfallenden Verwaltungsverfahren dann angemessen, wenn auch im nachfolgenden Gerichtsverfahren die GebÃ¼hren gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs 2 BRAGO nach dem Gegenstandswert berechnet wurden. Ein sozialgerichtliches Verfahren schloss sich zwar im vorliegenden Fall nicht an. Das BayLSG ist jedoch in seiner stÃ¤ndigen Rechtsprechung bei Verfahren Ã¼ber die Zustimmung zur BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern im Rahmen des Werkvertragesverfahrens vom Vorliegen einer Arbeitgeberstreitigkeit im Sinne des Â§ 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGO ausgegangen (vgl zB Beschluss vom 02.08.1999 â L 10 B 361/98 AL). Folgend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) geht das BayLSG davon aus, dass eine Arbeitgeberstreitigkeit in diesem Sinne nur dann vorliegt, wenn die KlÃ¤gerin gerade in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin den Rechtsstreit betreibt (vgl BSG, Beschluss vom 12.07.1974 â 7 RAr 44/93; BSG in SozR 3-1930 Â§ 116 Nr 5 und 10; BSG vom 13.12.2000 â B 7 AL 58/99 R). Davon ist hier â in Ãbereinstimmung mit den AusfÃ¼hrungen des SG â auszugehen, denn die KlÃ¤gerin hat den Rechtsstreit nicht "fÃ¼rsorglich" fÃ¼r ihre auslÃ¤ndischen Arbeitnehmer gefÃ¼hrt, sondern wollte auf der Grundlage des mit der F. GmbH geschlossenen Werkvertrages vom 30.09.1997 selbst in der Bundesrepublik Deutschland tÃ¤tig werden. Durch den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 09.12.1997 wurde sie deshalb in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin betroffen. Die Voraussetzungen des Â§ 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGO, nach dem ua bei Verfahren zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts sich die GebÃ¼hr nach dem Gegenstandswert berechnet, sind somit erfÃ¼llt.

Dem SG kann jedoch nicht gefolgt werden, soweit es den Gegenstandswert auf 488.865,00 DM festgesetzt hat. Die Festsetzung richtete sich gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs 2 Satz 2 BRAGO nach Â§ 8 BRAGO. Da sich aus den Bestimmungen des Â§ 8 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 BRAGO kein Ansatz fÃ¼r eine Festsetzung ergab, war der Gegenstandswert gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs 2 Satz 2 1. Halbsatz BRAGO zunÃ¤chst nach billigem Ermessen zu bestimmen und hierbei ergÃ¤nzend Â§ 13 GKG heranzuziehen (vgl BSG in SozR 1930 Â§ 8 Nr 2). Danach richtet sich die Festsetzung grundsÃ¤tzlich nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag der KlÃ¤gerin ergibt. Das entspricht in der Regel dem wirtschaftlichen Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen. Dabei stellt die

Werkvertragssumme nur einen Anhaltspunkt dar, denn das Interesse der KlÃ¤gerin ist nicht darauf gerichtet, in dem betroffenen Zeitraum einen mÃ¶glichst hohen Umsatz zu erzielen. Vielmehr ist die Teilnahme am Wirtschaftsleben typischerweise auf Gewinn gerichtet. VerlÃ¤ssliche Anhaltspunkte dafÃ¼r liegen hier zwar nicht vor, jedoch wird ein prozentualer Anteil vom Umsatz dem Wert des wirtschaftlichen Interesses der KlÃ¤gerin an der DurchfÃ¼hrung des Werkvertrages gerechter als eine am Wert des Â§ 8 Abs 2 Satz 2 2. Alternative BRAGO â 8.000,00 DM â orientierte Annahme. Nach Auffassung des Senates sind hier entsprechend der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen fÃ¼r das Jahr 1997, die auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprÃ¼fter Unternehmen ermittelt wurde (vgl Vorbemerkungen Anm A) 2., 13 % der Werkvertragssumme angemessen. Das entspricht dem durchschnittlichen Reingewinn in der Eisenwarenherstellung im Jahr. Bei einer Vertragssumme von 3.270.000,00 DM betrÃ¤gt das wirtschaftliche Interesse an der Hauptsache somit 425.100,00 DM, denn entsprechend der Vorbemerkung B) 8.1.1 der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen bleibt die Mehrwertsteuer dabei auÃer Betracht.

FÃ¼r die TÃ¤tigkeit des bevollmÃ¤chtigten Rechtsanwaltes der KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren steht ihm die MittelgebÃ¼hr nach Â§ 118 Abs 1 BRAGO, also 7,5/10 einer vollen GebÃ¼hr zu (vgl dazu auch BSG vom 20.06.1995 â 10 RAr 7/94) die nach der Tabelle zu Â§ 11 BRAGO errechnete GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr betrÃ¤gt danach 2.981,30 DM.

Die vom SG berÃ¼cksichtigte BesprechungsgebÃ¼hr nach Â§ 118 Abs 1 Nr 2 in HÃ¶he von 5/10 ist dem Grunde nach zutreffend. Ausgehend von einem Gegenstandswert von 425.100,00 DM ist jedoch lediglich ein Betrag von 1.987,50 DM nach der Anlage zu Â§ 11 BRAGO zu berÃ¼cksichtigen.

Eine ErledigungsgebÃ¼hr nach Â§ 24 BRAGO steht dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin dagegen nicht zu. Danach erhÃ¤lt ein Rechtsanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine volle GebÃ¼hr, wenn sich die Rechtssache ganz oder teilweise nach ZurÃ¼cknahme oder Ãnderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, erledigt. Das Widerspruchsverfahren hat sich zwar hier durch den Abhilfebescheid der Beklagten vom 30.01.1998 in der Hauptsache erledigt; der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat aber nicht in dem erforderlichen Umfang daran mitgewirkt. Dazu reicht es nicht aus, dass er die ErledigungserklÃ¤rung abgegeben hat. Vielmehr wird von dem Rechtsanwalt ein besonderes BemÃ¼hen um eine auÃergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits verlangt (ganz hM; vgl OVG MÃ¼nster NJW 1976, 261; BVerwG NVwZ 1982, 36; FG Hamburg KostRspr BRAGO Â§ 24 Nr 12; GÃ¶ttlich/MÃ¼mmler, BRAGO, 3. Auflage, S 529; Schumann/GeiÃiger, BRAGO, 2. Auflage, Â§ 24 RdNr 10; SchÃ¼rmann, Anm zum Urteil des SG DÃ¼sseldorf vom 23.03.1992 â S 20 An 207/91 â in SGb 1992, 361; BSG vom 22.03.1993 â 14 b/4 REg 12/91 in SozR 3-1930 Â§ 116 Nr 4). Auch eine eingehende BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels unter Hinweis auf dazu ergangene Rechtsprechung stellt kein besonderes BemÃ¼hen iSd Â§ 24 BRAGO dar, denn ein BevollmÃ¤chtigter ist gegenÃ¼ber seinem Mandanten stets verpflichtet, das Vorverfahren gewissenhaft, sorgfÃ¤ltig und grÃ¼ndlich zu betreiben (Â§ 43 Abs 1 BRAGO; BSG vom 09.08.1995 â 9 RVs 7/94 in SozR 3-1930

Â§ 116 Nr 7). Eine zusÃ¤tzliche GebÃ¼hr nach Â§ 24 BRAGO, ist hier auch nicht wegen der Mitwirkung des BevollmÃ¤chtigten an einer einem Vergleichsabschluss entsprechenden Erledigung der Rechtssache gerechtfertigt. Es fehlt am beiderseitigen Nachgeben als Grundvoraussetzung fÃ¼r einen Vergleich. Das Vorverfahren hat fÃ¼r die KlÃ¤gerin mit einem vollen Erfolg geendet (BSG aaO). Das Vorbringen des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, wonach er im vorliegenden Fall in persÃ¶nlichen GesprÃ¤chen mit Mitarbeitern der Beklagten versuchte, aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen gegenteiligen gerichtlichen Entscheidungen eine Ãnderung der Verwaltungsmeinung zu erreichen, lÃ¤sst sich anhand der vorliegenden Verwaltungsakte der Beklagten nicht belegen.

Der Anspruch des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin auf eine Auslagenpauschale gemÃ¤Ã Â§ 26 BRAGO in HÃ¶he von 40,00 DM ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Insgesamt hat die Beklagte dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Vorverfahren somit GebÃ¼hren und Auslagen in HÃ¶he von 5.008,80 DM (entspricht 2.560,96 Euro) zu erstatten.

Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 19.07.2000 entsprechend abzuÃ¤ndern.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG) sind fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich.

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung mehr (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), nachdem das BSG spÃ¤testens mit der Entscheidung vom 09. August 1995 â 9 RVs 2/94 â im Anschluss an den Beschluss vom 13. Dezember 1994 â 9 BVs 48/94 â (AnwGeb 1995, 65); BSG vom 09.08.1995 â 9 BVs 17/95 die Voraussetzungen, unter denen bei einer Erledigung des Verfahrens durch Abhilfebescheid im Widerspruchsverfahren die Ansetzung der GebÃ¼hr nach Â§ 24 BRAGO gerechtfertigt ist, geklÃ¤rt hat. Im Urteil vom 13.12.2000 â B 7 AL 58/99 R hat das BSG dargelegt, dass es sich bei einem Streit zwischen einem ungarischen Unternehmer und der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, der auf Grund der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen WerkvertrÃ¤ge im Inland mit eigenen, ungarischen Arbeitnehmern ausfÃ¼hren will, um eine Arbeitgeberstreitigkeit iS von Â§ 116 Abs 2 S 1 Nr 3 BRAGO handelt.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024